

Eat the Poor.

Zum Zusammenhang von *workfare*, Rassismus und Sozialchauvinismus

Die Regierung Kurz macht mit dem von der ÖVP schon länger angekündigten Programm – „Gerechtigkeit für die Leistungswilligen“ (ÖVP-Wien) – nun wirklich ernst. Die „neue Gerechtigkeit“, die Johanna Mikl-Leitner bei ihrer Antrittsrede als niederösterreichische Landeshauptfrau ausrief, manifestiert sich im Regierungsprogramm von Schwarz-Blau II als auf *workfare* und auf die Unterschichtung¹ migrantischer Arbeitskräfte ausgerichtete, sozialchauvinistische und rassistische Spaltungspolitik. Dies zeigt sich an den Plänen der Regierung, die auf eine Hartz-IV ähnliches System zielen. Das ‚Arbeitslosengeld NEU‘, das die ersatzlose Abschaffung der Notstandshilfe vorsieht – was dazu führt, dass Langzeit-Erwerbsarbeitslose vom Arbeitslosengeld direkt in die Mindestsicherung fallen – ist hierfür zentral. Es braucht wenig Fantasie, um zu sehen, dass es bei solchen Maßnahmen darum geht, Lohnabhängige dazu zu drängen, noch die prekärsten und schlecht bezahltesten Arbeitsstellen anzunehmen. Dazu kommt die beabsichtigte, in einigen Bundesländern² (Niederösterreich - ÖVP, Oberösterreich - ÖVP/FPÖ, Burgenland - SPÖ/FPÖ + ÖVP, Vorarlberg - ÖVP/Grüne) gesetzlich 2017 bereits durchgesetzte Reduktion der Mindestsicherung für Asylberechtigte weit unter das Existenzminimum – mit einem ‚Integrationsbonus‘, der nur ausbezahlt wird, wenn sich die Betroffenen an ‚Wertekursen‘ und Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen beteiligen. Unabhängig von der Familiengröße soll außerdem der Mindestsicherungsbezug einer ‚Bedarfsgemeinschaft‘ mit 1500 Euro gedeckelt werden – beide Bestimmungen erklärte der österreichische Verfassungsgerichtshof im März 2018 für verfassungswidrig. Daneben stehen weitere drastische Budgeteinsparungen an, die vor allem für Migrant_innen, Transferleistungsbeziehende_innen und *working poor* nichts Gutes vermuten lassen.

So wichtig es ist, die zugespitzte Qualität dieser sozialpolitischen Eingriffe zu thematisieren, müssen sie jedoch im größeren Zusammenhang eines Umbaus des österreichischen Wohlfahrtsstaates betrachtet werden, der spätestens seit den 1990er Jahren in Gange ist. Er ist verknüpft mit ökonomischen und politischen Transformationsprozessen auf globaler Ebene, die in der öffentlichen Debatte oft mit unscharfen Begriffen wie ‚Globalisierung‘ und ‚Neoliberalismus‘ zu fassen versucht werden. Beobachten lässt sich in allen europäischen Staaten und Wohlfahrtsmodellen,³ in quantitativ unterschiedlichem Ausmaß, eine Transformation sozialstaatlicher Institutionen, bei der die disziplinierenden gegenüber den sichernden Zwecken des Wohlfahrtsstaates gestärkt werden. In der wissenschaftlichen Literatur wird das unter dem Begriff *workfare state* diskutiert (Peck 2003). „Workfare stellt insgesamt den

-
- 1 Mit Unterschichtung ist gemeint, dass Zu- und Einwanderer_innen aufgrund rechtlicher und struktureller Ungleichbehandlung die soziale Unterschicht ‚auffüllen‘ bzw. ersetzen, während die zuvor vorhandene Unterschicht sozial relativ aufsteigt.
 - 2 Niederösterreich: ÖVP; Oberösterreich: ÖVP/FPÖ; Burgenland: SPÖ/FPÖ + ÖVP; Vorarlberg: ÖVP/Grüne.
 - 3 In seiner Arbeit zur Klassifizierung kapitalistischer Wohlfahrtsstaaten unterscheidet Esping-Andersen (1990) drei Modelle. Österreich gehört demnach, wie auch Deutschland, zum konservativen Wohlfahrtsmodell, das vom liberalen (z.B. England) und dem sozialdemokratischen (bzw. skandinavischen) Modell abgegrenzt wird.

Versuch dar, die Ausweitung prekärer Arbeitsverhältnisse, die Etablierung großer Niedriglohnssektoren (working poor) und die Polarisierung der Einkommensstrukturen so zu regulieren, dass deren gesellschaftliche Auswirkungen [...] nicht in Widerspruch zur Wettbewerbsfähigkeit und ökonomischen Dynamik geraten“ (Atzmüller 2013: 159f.). Dabei handelt es sich nicht um einen *Abbau*, sondern um einen *Umbau* bzw. eine neue Gewichtung von Sozialstaatlichkeit. Entgegen einer weit verbreiteten Vorstellung zielen neoliberale Akteur_innen keineswegs auf eine Minimierung von Staatstätigkeit. Schon unter Margaret Thatcher in Großbritannien war ein Steigen von Staatsausgaben zu bemerken (Esping-Andersen 1990: 21): „Für Neoliberale steht nicht in Frage, ob der Staat intervenieren soll oder nicht. Vielmehr geht es um die Zwecke und Methoden, die Ziele und Absichten von staatlicher Intervention.“ (Bonefeld 2014: 175; unsere Übersetzung).

Vor dem Hintergrund zunehmender Krisenhaftigkeit der Kapitalakkumulation und intensiver globaler Konkurrenz ordnen kapitalistische Staaten sozialpolitische Instrumente dem Mantra der Konkurrenzfähigkeit im Standortwettbewerb unter. Die in vielen europäischen Wohlfahrtsstaaten der Nachkriegszeit gewachsene, teilweise Entkopplung sozialer Sicherheit von der Ware Arbeitskraft (Dekommodifizierung), die die Arbeiter_innenklasse zumindest tendenziell von der Überlebensnotwendigkeit entbunden hatte, unter allen Bedingungen und zu jedem Preis ihre Arbeitskraft zu verkaufen, wird rückgebaut. An ihre Stelle tritt ein Sozialstaat, der vor allem als Anreiz- und Disziplinierungsinstrument eingesetzt wird – was in der Literatur unter dem Begriff der ‚aktivierenden Sozialpolitik‘ diskutiert wird. Sozialchauvinismus,⁴ d.h. die Erklärung von Armut und Elend mit kulturellen und moralischen Defiziten der Unterschicht, wurde von Anfang an mobilisiert, um die aktivierende *workfare*-Politik hegemoniefähig zu machen, was sich an Thatchers Mobilisierung gegen eine „dependency culture“ [„Abhängigkeitskultur“] illustrieren lässt. Die „Arbeitsverweigerungsvermutung“ (Gerstenberger 1981: 60), die seit den Bismarck’schen Sozialgesetzgebungen im Sozialstaat stets institutionalisiert war, rückt seit den 1970er Jahren wieder ins Zentrum von Sozialpolitik. Ebenso ist dieser Prozess zutiefst mit rassistischen Ausschlüssen verbunden. Sozialstaatlichkeit grenzte von Beginn an jene, die formell nicht zum nationalen Kollektiv gehören, aus und verstärkte damit ethnisierte Spaltungslinien, die durch die Bindung sozialer Rechte an die Staatsbürgerschaft materiell verfestigt wurden. Die tendenzielle Auflösung dieser vom „national-sozialen Staat“ (Balibar 2010: 25) eingerichteten Grenzen – durch die Ausweitung sozialer Rechte auf lang ansässige Migrant_innen und vor allem EU-Binnenmigrant_innen – bei gleichzeitig zunehmender Konkurrenz, Abstiegsangst und Prekarisierung unter den Lohnabhängigen, die von den *workfare*-Strategien forciert wird, kann daher Aufschluss über einen wichtigen Grund für die rassistische Konjunktur geben, die wir derzeit erleben.

In diesem Text soll zunächst erläutert werden, wie Sozialpolitik im Rahmen eines kapitalistischen Nationalstaates mit Spaltungen zwischen Armut und Arbeit sowie Zugehörigen und Fremden einhergeht. Anschließend wird versucht am österreichischen Beispiel zu zeigen, wie Sozialpolitik hier mit dem Ausschluss von Migrant_innen einherging und wie sich dieses Verhältnis bis zum heutigen Tag reproduziert und doch gewandelt hat. Schließlich wollen wir am Beispiel der Ausbildungspflicht, die schon vor Schwarz-Blau II von der großen Koalition (und mit den Stimmen der Grünen) beschlossen wurde, zeigen, wie *workfare*-Strategien um sich greifen und modernisierte Asozialitätsdiskurse bedienen. Es soll dadurch deutlich werden, dass Ideologien, die sich gegen Arme und Ideologien, die sich gegen ‚Andere‘ wenden, zutiefst miteinander verwoben sind und im gegenwärtigen Kapitalismus eine zentrale Rolle für die Verfolgung nationalstaatlicher Konkurrenzstrategien spielen.

4 Wir sprechen von Sozialchauvinismus und nicht von Klassismus, da Ideologien über die Unterschicht gerade nicht gegen soziale Klassen, sondern gegen Arme gerichtet sind und damit Klassengegensätze verdecken. Sie können von beinahe sämtlichen sozialen Positionen aus vertreten werden, da sie ein klassenunspezifisches Moment der Selbstaufwertung mit sich bringen.

Der Sozialstaat und seine ‚Anderen‘

Die Durchsetzung gesamtstaatlicher Sozialpolitik fällt ins späte 19. und frühe 20. Jahrhundert, wobei hier Preußen und die Habsburgermonarchie unter Bismarck und Taaffe eine Vorreiterrolle inne hatten. Die zu diesem Zeitpunkt weitgehend abgeschlossene „gewaltsame Expropriation von Grund und Boden“ machte die Landbevölkerung zum „vogelfreie[n] Proletariat“ (Marx 1962: 761). Die aufkommende Industrie konnte die dadurch entstandenen Lohnabhängigen nicht vollständig verwenden, ein bisher unbekanntes Ausmaß an Armut konnte von der lokal organisierten Armenpflege nicht mehr abgedeckt werden (Gerstenberger 1981: 42). Viele der neu entstandenen Proletarier_innen waren auch „mehr geneigt, Vagabund und Räuber und Bettler als Arbeiter zu werden“, als in den Höllen der frühkapitalistischen Fabriken vernutzt zu werden und mussten „erst gezwungen werden zu den vom Kapital gesetzten Bedingungen zu arbeiten“ (Marx 1983: 631). Der Sozialstaat entstand genau an der Schnittstelle dieser beiden Problemlagen: der Bearbeitung der destruktiven Effekte des Kapitalismus auf die Lohnabhängigen auf der einen und der Notwendigkeit ihrer Disziplinierung für den Produktionsprozess auf der anderen Seite (Wood 1998: 30). Dazu kam der Versuch, mittels „*Sozialpolitik als Befriedungspolitik*“ (Müller/Neusüß 1972: 22; Hervorhebung im Original) die sozialistische Arbeiter_innenbewegung an den Staat zu binden und einer durch gewerkschaftlich organisierte Hilfskassen etablierten Solidarität entgegenzuwirken (Gerstenberger 1981: 42). Daher musste die von Bismarck eingeführte Sozialversicherung auch „gegen den Widerstand der Arbeiterorganisationen“ durchgesetzt werden (ebd.: 40).

Zudem war Sozialpolitik auch ein Instrument der Spaltung. Durch sie wurde eine Trennung zwischen der von der Armenpflege abhängigen Armutsschicht und dem sozialversicherten Proletariat institutionalisiert. „Bis heute hält sich die organisatorische Trennung von Arbeiter- und Armenpolitik im Dualismus von Sozialversicherung und -hilfe“ (Butterwege 2006: 46). Daneben führte die Herausbildung von ersten Formen von Sozialstaatlichkeit zu etwas, das der französische Theoretiker Étienne Balibar als „national-sozialen Staat“ bezeichnet. Die These von Balibar ist, dass die Regulierung der Klassenkämpfe in und durch den staatlichen Apparat nur möglich war mittels der Nation, die durch ihren symbolisch-imaginären Gehalt auch in Krisenzeiten eine relative Beständigkeit des kapitalistischen Staates garantieren konnte. Dies bedurfte aber umgekehrt einer zentral organisierten, staatlichen Sozialpolitik, die durch die Bindung sozialer Rechte an die Staatsbürgerschaft die ideologische Integration der Lohnabhängigen in die nationale Gemeinschaft materiell unterfütterte (Balibar 1999: 8f.). Dadurch war der Ausschluss von jenen, die formal nicht zu diesem nationalen Kollektiv gehörten, mit inbegriffen. Nach Heide Gerstenberger hat „[k]eine andere Staatstätigkeit [...] zur Institutionalisierung von ‚Nation‘ mehr beigetragen als die Entwicklung des Sozialstaats.“ Dieser „fundiert das Konzept der Nation in materiellen Interessen, in den Interessen derer, die Finanzmittel aufzubringen haben, und den Interessen derer, die Ansprüche erwerben. Damit fördert der Sozialstaat auch eine Tendenz zur Abgrenzung: Nationalismus.“ (Gerstenberger 2006: 526) Besonders im konservativen Sozialversicherungsmodell, dem sowohl Österreich als auch Deutschland zugehören, waren die Motive von Spaltung und nationaler Integration der Lohnabhängigen von Anfang an ausschlaggebend für die Einführung von gesamtstaatlicher Sozialpolitik (Esping-Andersen 1990: 24).

Korporatismus und ‚Inländerschutz‘: Das österreichische Modell

Der Ausbau des national-sozialen Staates und die nationale Integration des Proletariats bei gleichzeitigem Ausschluss von Migrant_innen war im 20. Jahrhundert

in Österreich ein korporatistisches, also ein auf der institutionalisierten Zusammenarbeit verschiedener gesellschaftlicher Verbände und Gruppen basierendes Projekt. Zwischen 1921 und 1923 wurde „unter der Federführung der sozialdemokratischen Regierung und in Kooperation mit der Führung etablierter Arbeiter_innenorganisationen“ (Grösel 2016: 46) entschieden, Österreich als sprachlich und ‚rassisch‘ deutsch aufzufassen und dementsprechend ‚staatsfremde‘ Arbeiter_innen als potentielle Adressat_innen sozialdemokratischer Politik auszuschließen. Durch das ‚Inlandsarbeiterschutzgesetz‘, das im Dezember 1925 eingeführt wurde (und bis 1975 in Kraft blieb), wurde „als Gegenmaßnahme zur zunehmenden Arbeitslosigkeit eine strenge, an der Lage des Arbeitsmarkts orientierte Bewilligungspflicht für ‚ausländische‘ Arbeitskräfte“ (ebd.) eingeführt und damit der ‚Inländerschutz‘ rechtlich festgesetzt.

Nach 1945 wurden viele Gesetze bezüglich ausländischer Arbeiternehmer_innen aus der Zeit des Austrofaschismus und des Nationalsozialismus modifiziert in das österreichische Recht übernommen. So schloss z.B. das Betriebsratsgesetz, das auf dem austrofaschistischen Werksgemeinschaftsgesetz von 1937 basierte, Ausländer_innen von Betriebsratsposten und vom aktiven und passiven Wahlrecht in Gewerkschaften aus. Die für Arbeiter_innen fundamentalen Momente des österreichischen Sozialstaats, d.h. Sozialversicherung und Sozialhilfe, Regelung der Arbeitsbedingungen sowie Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe wurden Arbeiter_innen aus dem Ausland nicht oder nicht im selben Ausmaß zugesprochen. Im Anschluss an Balibars These vom national-sozialen Staat bestimmen Serhat Karakayalı und Vassilis Tsianos „[d]ie Trennung von Lohnarbeit und Staatsbürgerschaft für einen Teil der Arbeiterklasse“ daher als „Grundlage dafür, dass sich der Rassismus konstitutiv in die institutionelle Materialität des Staates“ (2003) einschreiben konnte.

Ab Ende der 1950er-Jahre erklärten Wirtschaftsvertreter_innen einen drohenden oder gar akuten Arbeitskräftemangel, der das seit Jahren kontinuierliche Wirtschaftswachstum bedrohe, und forderten die Anwerbung von ausländischen Arbeiter_innen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) leistete bis Anfang der 1960er Jahre gegen diesen Vorschlag Widerstand (Wollner 2003). Im Raab-Olah-Abkommen von 1961 einigten sich Wirtschaft und Arbeitnehmer_innenvertretung dennoch darauf, „im folgenden Jahr 47.000 ausländische Arbeitskräfte im Rahmen von Kontingenten auf den österreichischen Arbeitsmarkt zuzulassen“ (ebd.). Die sogenannten ‚Gastarbeiter_innen‘ sollten gemäß den wirtschaftlichen Bedürfnissen und auch zum Vorteil der heimischen Lohnabhängigen begrenzt in den Arbeitsmarkt zugelassen werden. Sie waren von der aktiven Beteiligung an gewerkschaftlicher Organisation und anderen sozialen und politischen Rechten ausgeschlossen. „So kam es zu einer Art ethnisierten Arbeitsmarktschichtung, durch die den auf spezifische Weise entrechteten Gastarbeiter_innen all jene arbeitsintensiven und schlecht bezahlten Arbeitsplätze zukamen, die einer möglichen Modernisierung zum Opfer gefallen wären“ (Karakayalı 2008: 104). Zur selben Zeit und auch als Konsequenz aus dieser Unterschichtung konnten nicht wenige heimische Arbeiter_innen in Angestelltenberufe aufsteigen. Als sich die Wirtschaftskrise 1973 auch auf Österreich auszuwirken begann, änderte sich auch der Diskurs über die Gastarbeiter_innen. Die Kosten von Wohnraum, soziale Spannungen und Belastung des Wohlfahrtsstaates gerieten nun in den Mittelpunkt. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (1975) wurde als Reaktion auf die ökonomischen Krisentendenzen beschlossen und beendete die Gastarbeiter_innenanwerbung. Es wurde unter Federführung des ÖGB ausgearbeitet und „trug [...] wesentlich dazu bei, dass die ausländischen Arbeitskräfte als Konjunkturpuffer dienten und die Folgen der Wachstumskrise abmilderten indem ein Teil der Rezessionkosten in Form von Arbeitslosigkeit den peripheren Ländern aufgebürdet wurde“ (Wollner 2003).

Während, wie gezeigt, bis in die 1990er Jahre der ‚Schutz‘ inländischer Arbeiter_innen vor ausländischer Konkurrenz vor allem Angelegenheit der SPÖ und des ÖGB war, begann die FPÖ seit der Ernennung von Haider zum Parteichef 1986 der Sozialdemokratie diesen Rang streitig zu machen. Vor dem Hintergrund der großen Flucht- und Migrationsbewegungen durch Jugoslawien- und Tschetschenienkrieg sowie durch das Ende des Realsozialismus Anfang der 1990er Jahre wurde ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für schutzbedürftige Gruppen eingeführt, das 2003 in die Bestimmung über subsidiär Schutzberechtigte umgewandelt worden ist. Mit diesem Erlass wurden die bis heute andauernden Versuche der restriktiven Umdeutung der Genfer Flüchtlingskonvention eingeleitet. Die FPÖ tat sich als ‚Anheizerin‘ dieser Entwicklung hervor. Regelmäßig kritisierte sie die Regierungsparteien, SPÖ und ÖVP, für ihr zu lasches Vorgehen gegen ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ und ‚Scheinasylanten‘ – Begriffe, die in Bezug auf rumänische Geflüchtete zum ersten Mal benutzt wurden (Grösel 2016: 139f.). Damit wurde eine Trendwende in der Verwertung von ausländischer Arbeitskraft legitimiert: Die zunehmenden Fluchtbewegungen führten dazu, dass nunmehr dem Grenzregime die Aufgabe der Selektion von Arbeitskräften zukam. Das Gastarbeitsregime wurde also in ein Migrations- und Grenzregime transformiert, das sich zur Aufgabe setzt, die globalen Wanderbewegungen unter ökonomischen Gesichtspunkten zu unterscheiden und auszunutzen. Selektiert wird dabei „entlang von Staatsbürgerschaft (EU/EWR- vs. Drittstaatsangehörige), Aufenthaltstitel (kurzfristig vs. langfristig aufhältige MigrantInnen), Aufenthaltswortzweck (ökonomische Zwecke vs. menschenrechtlich bzw. humanitär begründete Zwecke), und sozioökonomischem Status (Schlüsselkräfte vs. niedrig qualifizierte ArbeitsmigrantInnen/Saisoniers)“ (Ataç/Kraler 2006). Dabei ist auch eine Verschiebung der Arbeitsteilung zwischen Sozial- und der Migrationspolitik zu bemerken, wobei „sozialpolitische Akteure zur neuen Grenzpolizei und migrationspolitische Akteure zur Aktivierungsinstanz werden“ (Riedner 2017: 95).

In den letzten Jahren wurde die sogenannte ‚Flüchtlingskrise‘ und die anhaltenden Debatten um Asyl für einen massiven Ausbau der disziplinierenden und aktivierenden Funktionen von sozialstaatlichen Leistungen und zum Ausbau sicherheitspolitischer Maßnahmen genutzt. Die rassistischen Diskurse um Sozialstaatlichkeit und Migration – am besten zu illustrieren durch den FPÖ-Slogan „Sozialstaat statt Zuwanderung“ (2007) – haben hierbei mehrere Funktionen:

1) *Ideologische Verzerrung*: Die Problematik von zunehmender Prekarität und ungleicher Vermögensverteilung wird transformiert – das Thema Armut in das Thema ‚Ausländer‘ verwandelt. Dies geht einher mit der Transformation von normativen Leitvorstellungen, die von der Berücksichtigung struktureller Bedingungen und sozialer Rechte Abstand nehmen und auf individuelle Verantwortung und Leistung fokussieren (Peck 2003: 76). Voller Zugang zu sozialen Rechten und Ressourcen für alle erscheint vor diesem Hintergrund als unfair, während Reichtum als das Ergebnis von Leistung gilt.

2) *Verallgemeinerung von Kapitalinteressen*: Dadurch erscheint der Abbau von sichernden Sozialstaatsfunktionen als notwendig, um den angeblich besonders teuren Sozialmissbrauch (durch Migrant_innen) zu verhindern. Maßnahmen, die sich keineswegs allein (oder überhaupt hauptsächlich) gegen ‚Fremde‘ richten, werden somit konsensfähig und auch von Menschen mitgetragen, die von Kürzungen selbst direkt betroffen sind oder bald betroffen sein könnten.

3) *Neuzusammensetzung der Ware Arbeitskraft*: Die versuchte Durchsetzung eines geminderten Zugangs zu Sozialleistungen für Asylberechtigte und die teilweise Abschaffung der Existenzsicherung von Asylsuchenden wird mit der Reduktion von ‚Fluchtanreizen‘ und ‚Wohlfahrtsmigration‘ argumentiert. Die Kopplung von sozialen Rechten an den Zwang zur Lohnarbeit – die auch vor EU-Bürger_innen aus ärmeren Regionen nicht Halt macht (Riedner 2017: 101) – dient dabei als Aktivierungsanreiz und Ausschlussprinzip zugleich. Dadurch wird eine an die Interessen des

österreichischen Akkumulationsmodells angepasste strukturelle Unterschichtung von Migrant_innen betrieben. Asyl- und Fremdenrecht sind hierfür die Mittel, wobei zwischen den führenden politischen und ökonomischen Akteur_innen umstritten ist, wie viel und was für eine Migration für den nationalen Standort wünschenswert ist. Diese Politik verspricht für Teile der Lohnabhängigen durchaus eine verbesserte Stellung in der Konkurrenz am Arbeitsmarkt und bedient dementsprechend auch materielle Interessen am institutionalisierten Rassismus.

Die verschiedenen Veränderungen in Sozial- und Migrationspolitik hängen zusammen und bilden einen Versuch der Anpassung des Grenzregimes und des Sozialstaats an die Anforderungen der krisenhaften kapitalistischen Entwicklung seit den 1970er-Jahren und die mit ihr zusammenhängenden Migrationsbewegungen. Die Mobilisierung rassistischer Ideologeme wird politisch zur Konsensbildung und für ökonomische Ziele eingesetzt, sie haben ihren Ursprung aber in strukturellen Prozessen und dienen der Erklärung und Verarbeitung real erfahrener, zunehmender Konkurrenz um gesellschaftliche Ressourcen aller Art.

Workfare und Sozialchauvinismus

Im Zusammenhang mit den rassistischen Diskursen, die sich nicht erst seit kurzem um das Feld von Sozialpolitik artikulieren, werden auch wieder zunehmend sozialchauvinistische Vorstellungen über die Unterschicht propagiert, die den Umbau von *welfare-* zu *workfare-*Politik vorbereiten und begleiten. Historisch hat der Rassebegriff seinen Ursprung in Abgrenzungsbemühungen des Adels vom gemeinen Volk; rassistische und sozialchauvinistische Ideologeme sind – beispielsweise beim Rassentheoretiker Arthur Gobineau, dem Ökonomen Thomas Malthus (Hund 2007: 75ff.) oder in der gesammelten nationalsozialistischen Weltanschauung und Gesetzgebung – miteinander verwoben. Daher ist es auch schlüssig, dass sie derzeit eine gemeinsame Krisenstrategie abgeben. Die Palette an sozialen Zumutungen, die von Schwarz-Blau II in Angriff genommen wird, lässt sich im Fahrwasser des rassistischen Diskurses, der spätestens seit der ‚Flüchtlingskrise‘ immer mehrheitsfähiger wird, durchsetzen. Quer durch politische Lager hindurch sind aber – in unterschiedlicher Heftigkeit und Ausprägung und teilweise wohl von den Akteur_innen selbst unbemerkt – schon seit einiger Zeit sozialchauvinistische Konstruktionen bis hin zu modernisierten Asozialitätsdiskursen zu beobachten. In der Diktion der Regierungsparteien jedenfalls geht es darum zu verhindern, dass „Sozialschmarotzer“ (FPÖ) auf Kosten von „Leistungswilligen“ (ÖVP) leben, die eine „Gerechtigkeitslücke“ (ÖVP) verspüren und sich mehr „Fairness“ (FPÖ) wünschen.

Als Teil der neoliberalen Transformationen von Sozialpolitik, die weiter oben als *workfare-*Strategien bezeichnet wurden, wird seit den 1980er-Jahren Arbeitsmarktpolitik in Österreich anhand des Leitbildes von Effizienz durch Deregulierung und Flexibilisierung neu ausgerichtet. Verbesserte Wettbewerbsfähigkeit in der sich intensivierenden Standortkonkurrenz bildet dafür das Hauptmotiv. Die Einschränkungen, die sozialrechtliche Errungenschaften dem Arbeitsmarkt auferlegen würden, stünden – dieser Auffassung nach – dem Kampf gegen Arbeitslosigkeit im Weg. Im Gegensatz zu den angeblich überkommenen Formen sozialpolitischer Regulation klassischer Arbeitsmarktverwaltung zielen *workfare-*Strategien auf *verpflichtende* Programme zur Disziplinierung und Verhaltensänderung für Erwerbsarbeitslose, die auf das *systematische* Ziel einer Neuzusammensetzung der nationalen Arbeitskraftreserve hin orientiert sind und daher eine *aktivierende* Inklusion der Unbeschäftigten in den Arbeitsmarkt forcieren sollen (Peck 2003: 78).

In Österreich sind die Gründung des Arbeitsmarktservices (AMS) 1994 und die zur selben Zeit einsetzenden Kürzungen der Arbeitslosen- und Notstandsgelder in diesem Kontext zu sehen. Sie stellen die ersten Einschnitte im Umbau des österreichischen Sozialversicherungssystems dar, die weitere Veränderungen im Sinne

der ‚Aktivierung‘ einleiteten. „Diese zielen v. a. darauf ab, die Marktgängigkeit der Ware Arbeitskraft zu forcieren und ihre wohlfahrtsstaatliche Einhegung zurückzudrängen. Wesentliche Elemente von Aktivierung sind nicht nur die Kürzung des Arbeitslosenentgeltes zur Erhöhung des ‚Anreizes‘, eine Beschäftigung anzunehmen und der Ausbau des Sanktionsinstrumentariums, sondern auch die zunehmende Bindung von sozialen Transferleistungen an Gegenleistungen der Arbeitssuchenden.“ (Atzmüller/Knecht 2016: 115)

Die Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes von 2007 dokumentiert den Fokus auf Aktivierung. Dort werden die ‚Kund_innen‘ verpflichtet, jede „zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis [...] anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Möglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist“ (ALVG zit. nach Atzmüller/Krenn/Papouschek 2012: 99) – nur dann gelten sie als ‚arbeitswillig‘. Seit den 1990er-Jahren verdoppelte sich die Summe der Sanktionen für angemeldet Arbeitssuchende von Seiten des AMS, während gleichzeitig Ausmaß und Qualität der Transferleistungen immer weiter reduziert wurden. Das AMS sieht die Verfünffachung bei Sperrern des Arbeitslosengeldes zwischen 1990 und 2005 als „Ergebnis intensiverer Kundenbetreuung“ (nach Atzmüller 2009: 30).

Aktivierung basiert auf einer spezifischen Problemwahrnehmung hinsichtlich Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarktpolitik, die auf ‚employability‘ (Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitskräfte) zielt. Nicht die Intervention in die *Nachfrage* nach Arbeit, wie sie im keynesianischen Nachkriegswohlfahrtsstaat im Vordergrund stand, ist politische Agenda, sondern das *Angebot* an Arbeitskräften soll quantitativ, durch die Steigerung der Arbeitsmarktteilnahme bestimmter Gruppen, und qualitativ, durch Ausbildungsmaßnahmen und gesteigerte Arbeitsmoral, verbessert werden. Das AMS versucht diese ‚employability‘ „auch über die temporäre Reduktion der Lohnkosten (Eingliederungsbeihilfen) oder die Reduktion der so genannten Lohnnebenkosten (z.B. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) zu verbessern“ (Atzmüller/Knecht 2016: 117) – die Ausgaben für Sozialpolitik sinken dementsprechend auch nicht, die Gelder werden nur anders verteilt (vgl. Atzmüller 2009: 30). Der Aufgabenbereich der Akteur_innen wird damit neu ausgerichtet: Die Individuen werden verantwortlich gemacht für ihre eigene Beschäftigungsfähigkeit und müssen sich an den Markt anpassen. Der Staat wiederum sieht sich verantwortlich für die Kostenreduktion für Unternehmen und die Deckung der Nachfrage nach einem flexiblen, kostengünstigen und ausreichend qualifizierten ‚Faktor Arbeit‘. Die Verantwortung der Erwerbsarbeitslosen für ihre eigene Arbeitslosigkeit schließt folgerichtig die Zurückweisung struktureller Erklärungen für dieselbe ein und sucht den Grund innerhalb der Kultur und Moral der „industriellen Reservearmee“ (Marx 1962: 664). Die „veränderte[...] Sichtweise auf Arbeitslosigkeit“ definiert sich dadurch, sie „als Folge individueller bzw. milieubedingter Defizite“ (Atzmüller/Knecht 2016: 118) anzusehen. In solcherart sozialchauvinistischen und rassistischen Diskursen wird das Soziale kulturalisiert.

Von der Ausbildungsgarantie zur Ausbildungspflicht – ein Beispiel dafür, was um sich greift

Am 1. August 2016 trat das von der damals noch regierenden Koalition aus SPÖ und ÖVP mit den Stimmen der Grünen beschlossene sogenannte Ausbildungspflichtgesetz (APfG) in Österreich in Kraft. Das Gesetz im Verfassungsrang sieht vor, dass sich alle Jugendlichen, die sich „nicht nur vorübergehend in Österreich

aufhalten“ (APfG 2016)⁵, bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres in Schul- oder Ausbildung zu befinden haben. Eine Strafoption ähnlich derer, mit der Verstöße gegen die Schulpflicht geahndet werden – Verwaltungsstrafen zwischen 100 und 1000 € für Erziehungsberechtigte – soll im Juli 2018 in Kraft treten.

Als Erfüllung der Ausbildungspflicht gelten – analog zur „Arbeitswilligkeit“ im ASVG 2007 und in den neuen Gesetzgebungen zur Mindestsicherung – auch „einzelne Ausbildungen vorbereitende Kurse“, „arbeitsmarktpolitische Maßnahmen“ oder eine „zulässige Beschäftigung“, die einem vom AMS oder Sozialministeriumsservice (SMS) absegneten „Perspektiven- oder Betreuungsplan“ entspricht. Vor allem derartige Infrastrukturen sollen von staatlicher Seite ausgebaut und gefördert werden, um Jugendlichen das Nachkommen ihrer neuen Pflicht überhaupt zu ermöglichen: in einer Informationsbroschüre des SMS heißt es zur Frage, ob die Einführung der Ausbildungspflicht die Schaffung neuer Schulplätze nach sich ziehen würde: „Es ist wichtig, nicht beliebig Platzzahlen zu erhöhen, sondern dies systematisch dort zu tun, wo es notwendig ist, und zwar für jene Angebote, an denen Bedarf herrscht. Dieser Bedarf wurde u.a. bei den ausbildungsvorbereitenden Produktionsschulen erkannt, die im nächsten Jahr bereits erweitert werden. [...] Mittelfristig sind aber – nicht zuletzt durch die neu hinzukommenden jugendlichen Asylberechtigten – zusätzliche Plätze und Angebote notwendig“ (BMASK 2016: 16). Eine Veränderung der schlechten Bedingungen an Schulen ist also keine Priorität – strukturelle Probleme bezüglich Platzbedarf und Betreuungsverhältnissen werden stattdessen „neu hinzugekommenen jugendlichen Asylberechtigten“ umgehängt.

Zur Durchsetzung und Ahndung der Ausbildungspflichterfüllung sollen Schulen, Lehrlingsstellen und andere einschlägige Einrichtungen einmal im Quartal Zu- und Abgänge melden. Überschreitet jemand eine zulässige, viermonatige „Ausbildungspause“, werden vom SMS unterhaltene Koordinierungsstellen aktiv, um betroffene Jugendliche gemäß einem „Perspektivenplan“ wieder unterzubringen. Im Beratungsprozess können laut Gesetz neben Daten über Ausbildungs- und Berufswünsche auch „persönliche Umstände, die die berufliche Verwendung berühren“, „Umstände des Nichtzustandekommens oder der vorzeitigen Beendigung von Ausbildungen [...]“ und „Hindernisse, welche die Betreuung erschweren oder verhindern“ (APfG 2016) aufgezeichnet und gegebenenfalls an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung und der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Lehrlingsstellen, das AMS, die Statistik Austria, Träger von Ausbildungsmaßnahmen und sogar Betriebe (nur bei letzteren ist die Zulässigkeit eingeschränkt) weitergegeben werden. Dazu kommt eine potentielle familiäre Verknüpfung von Daten, da auch der Beratungsverlauf mit Erziehungsberechtigten aufgezeichnet werden kann. SMS und Koordinierungsstellen sind gesetzlich verpflichtet, die Daten nach spätestens drei Jahren zu löschen.

Mit dem Ausbildungspflichtgesetz wird das Bildungssystem strukturell enger mit dem Arbeitsmarkt und mit dem Sozialsystem verknüpft (vgl. zu diesem ‚Trend‘ Gaus 2014: 110). Für betroffene Jugendliche bedeutet es vor allem ein Mehr an Kursmaßnahmen (die, „ausbildungsvorbereitend“, zentral auf ‚Arbeitstugenden‘ wie z.B. den Erhalt oder die Etablierung einer ‚Tagesstruktur‘ abzielen und zurzeit überwiegend 6 bis maximal 12 Monate dauern) und die verpflichtende, betreute Jobsuche ab 15 Jahren bei gleichzeitig möglicher Sammlung von Daten über persönliche Umstände und Entwicklungsverläufe. Damit wird die Individualisierung der Verantwortung für eine eingeschränkte „Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben“ (sie ist ebd. prägnant formulierter Zweck der Gesetzgebung), um die sich die Einzelnen zu bemühen haben, verschärft und biografisch früher nachvollziehbar. An der kürzlich verlautbarten Idee der beiden derzeitigen

5 Das bedeutet den Ausschluss Asylsuchender aus der erzwungenen Marktintegration/-qualifizierung – die Grünen versuchten erfolglos, sie auf Grundlage des Menschenrechts auf Bildung in das Gesetz hineinzureklamieren.

Regierungsparteien, die Höhe sozialer Gelder (in diesem Fall: der Familienbeihilfe) im Rahmen einer „Bildungspflicht“ vom Schulerfolg von Jugendlichen bzw. ihrer Integrationsfähigkeit in den Arbeitsmarkt abhängig zu machen, wird deutlich mit welchen (absehbaren) Risiken insbesondere die im Gesetz – zum Zweck der statistischen Erforschung jugendlicher ‚NEETs‘ (*Not in Education, Employment or Training*) – verankerte Datensammlung verbunden ist.

Die Wendung der in Wien erfundenen Ausbildungsgarantie – als erste Reaktion auf die krisenbedingt anschwellende Jugendarbeitslosigkeit – zur Ausbildungspflicht installiert also vor allem Zwangsmaßnahmen für die Leidtragenden der massiven Selektion des österreichischen Schulsystems.⁶ Während sich die Bildungspolitik der vergangenen Jahre vor allem auf einen Umbau des Bildungs- und Schulsystems zum Verwaltungszentrum standardisierter Kompetenzerhebungen belief, gründen die Diskussionen, Begründungen und die Gesetzgebung zur Ausbildungspflicht auf den selben Vorstellungen über ihre Adressat_innen wie *workfare*-Strategien am Arbeitsmarkt: Die gesetzliche Intervention betrifft nicht strukturelle Bedingungen, sondern die Bereitschaft von Jugendlichen (und ihren Erziehungsberechtigten), Ausbildungsmöglichkeiten zu finden oder wahrzunehmen.

Conclusio

Die Kürzungen für ‚arbeitsunwillige‘ Asylsuchende und Integrationsvereinbarungen, die Streichung von Arbeitslosengeld bei mangelnder Mitwirkung, die gesetzlich verordnete Zwangsarbeit im Rahmen von Ein-Euro-Jobs und „gemeinnützigen Hilfstätigkeiten“ für den Erhalt der Mindestsicherung (NÖ MSG 2017), Ausbildungs- und Bildungspflicht – all diese Diskurse und Bestimmungen haben gemeinsam: Erfüllen Betroffene die Auflagen nicht, mit denen sie ihre Integrationswilligkeit ins Verwertungsverhältnis beweisen sollen, folgen rechtmäßige Sanktionen.

Das sind zwar keine Arbeitshäuser, aber auf diese Weise artikulieren sich modernisierte Asozialitätsdiskurse – und schaffen gesetzlich Tatsachen. Sie zwingen in ein repressives und pädagogisches Verhältnis (Atzmüller 2009: 27). Dabei werden Scheitern, Verweigerung oder Widerstand als Ergebnis individueller Mängel, Delinquenz oder Irrationalität entpolitisiert – wer will denn nicht am „wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben“ (APfG 2016) teilhaben? Der dementsprechend „pathologisierende[...] Blick auf angebliche Defizite“ erklärt diese mit der Unzulänglichkeit familiärer Hintergründe und (sozio-)kultureller Milieus und legitimiert im Sinne von *workfare* „einen zunehmend Verpflichtungscharakter annehmenden Zugriff des Staates“ (Atzmüller/Knecht 2016: 112; 114). Armut wird zur Folge individueller Fehler, „die sowohl moralischer Natur (mangelndes Arbeitsethos, geringe Flexibilitätsbereitschaft etc.) als auch Ergebnis inadäquater Qualifikationen oder mangelnden Wissens über Möglichkeiten am Arbeitsmarkt sein können“ (Atzmüller 2009: 25). Dementsprechend mögen sich autoritär-disziplinierende, offen sozialchauvinistisch und rassistisch argumentierende Positionen – wie etwa jene der beiden derzeitigen Regierungsparteien – von humanitärer orientierten, sozialinvestiven Ansätzen, wie sie (post-)sozialdemokratische und gesellschaftsliberale Kräfte entwerfen und mittragen (vgl. dazu Atzmüller/Knecht 2016: 113), in ihrer Argumentation und Perspektive im Detail unterscheiden. Mit sich überschneidenden Analysen schaffen sie aber gemeinsam Strukturen, die die individuelle Internalisierung wirtschaftlicher Anforderungen unter Sanktionsdrohung fordern und voraussetzen.

Der einzige sichtbare, politische Gegenpol zu repressiven *workfare*-Strategien auf der einen und liberalen *social investment*-Strategien auf der anderen Seite, fordert

6 Eine von den zuständigen Ministerien beim Institut für höhere Studien (IHS) in Auftrag gegebene Studie nennt als „Risikofaktoren“ für Schul- und Ausbildungsabbruch Jugendlicher – und damit als wichtigste Adressat_innen der „AusBildung bis 18“: Armutserfahrung, Sonderbeschulung und psychosoziale Belastungen sowie, durchgängig, „Migrationshintergrund“ (vgl. Steiner u.a. 2015).

dagegen immer wieder eine einfache Rückkehr zum nationalen Sozialstaat fordristischer Prägung. Dabei wird sowohl vergessen, dass die ökonomischen Voraussetzungen – allen voran der historisch beispiellose Wirtschaftsboom nach dem Zweiten Weltkrieg – als auch der politische Wille von Seiten der führenden Kapitalfraktionen und ihrer politischen Interessensvertreter_innen dafür nicht gegeben sind. Zudem zeigt sich, dass vor dem Hintergrund von zunehmenden Migrations- und Fluchtbewegungen die Forderung nach einer Wiederinstandsetzung des national-sozialen Modells notwendig auf Ausgrenzung und Abschottung setzen muss. Dies wird von Vertreter_innen dieser Strategie, sei es Sahra Wagenknecht in Deutschland oder der rechte Flügel der österreichischen Sozialdemokratie, auch immer wieder unter Beweis gestellt, wenn sie den Diskurs von ‚Sozialstaat statt Zuwanderung‘ bereitwillig reproduzieren.

Eine progressive Alternative müsste, wie das Étienne Balibar formuliert hat, versuchen, soziale Rechte „gleichzeitig zu verteidigen und auszudehnen“ (2010: 29, H. i. O.). Für eine solche Politik, die den durch national-soziale Inklusions- und Exklusionsmechanismen produzierten Spaltungen Solidarität entgegensetzt, gibt es trotz allem einige Ansätze, die durchaus ein wenig optimistisch stimmen können. Die undok-Initiative in Österreich, die nach Jahrzehnten endlich gewerkschaftliche Vertretung für undokumentierte Arbeiter_innen bereitstellt, wäre hier ein Beispiel. Innerhalb der breiteren Linken wird es aber notwendig sein, den nationalen *workfare*-Staat (Riedner 2017: 105) und die nostalgische Verklärung des fordristischen Wohlfahrtsstaats gleichermaßen zu überwinden, um weder post-sozialdemokratischen *social investment*-Ideen, noch nationalem Wohlfahrtschauvinismus anheim zu fallen. „Es geht also um die Entwicklung einer fortschrittlichen Alternative zum national-sozialen Staat“ (Balibar 2010: 30). Eine dauerhafte, progressive Alternative wird allerdings auf Basis einer krisenhaften und auf Ausbeutung gründenden Produktionsweise, wie es der Kapitalismus ist, nicht zu verwirklichen sein. Nicht ‚Zuwanderung oder Sozialstaat‘, sondern „Sozialismus oder Barbarei“ (Rosa Luxemburg) bildet nach wie vor den zentralen Antagonismus unserer Zeit.

Quellen, Belege und Weiterführendes:

- Roland Atzmüller (2009), Die Entwicklung der Arbeitsmarktpolitik in Österreich. Dimensionen von Workfare in der österreichischen Sozialpolitik, in: Kurswechsel. Zeitschrift für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen, 4, S.24-34
- Atzmüller, Roland (2013): Der Wohlfahrtsstaat aus regulationstheoretischer Perspektive, in: Ders. u.a. (Hg.): Fit für die Krise. Perspektiven der Regulationstheorie, Münster: Westfälisches Dampfboot, S.150-170.
- Roland Atzmüller/Alban Knecht (2016), Neoliberale Transformation der österreichischen Beschäftigungspolitik für Jugendliche, in: SWS-Rundschau, 56/1, S.112-132
- Atzmüller, Roland/Krenn, Manfred/Papouschek, Ulrike (2012): Innere Aushöhlung und Fragmentierung des österreichischen Modells: Zur Entwicklung von Erwerbslosigkeit, prekärer Beschäftigung und Arbeitsmarktpolitik; in: Scherschel u.a. (Hg.): Neue Prekarität. Die Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik - europäische Länder im Vergleich, Frankfurt/New York: Campus, S.75-109.
- Balibar, Étienne (2010): Kommunismus und (Staats-)Bürgerschaft, in: Demirović u.a. (Hg.): Das Staatsverständnis von Nicos Poulantzas. Der Staat als gesellschaftliches Verhältnis, Baden-Baden: Nomos, S.19-34.
- Bonefeld, Werner (2014): Critical Theory and the Critique of Political Economy. On Subversion and Negative Reason, London: Bloomsbury.
- Butterwege, Christoph (2006): Krise und Zukunft des Sozialstaats, Wiesbaden: Springer VS.
- Esping-Andersen, Gøsta (1990): Three Worlds of Welfare Capitalism, Cambridge: Polity Press.
- Gaus, Detlef (2014): Kommunale Bildungslandschaften. Eine rekonstruktive Untersuchung über strukturelle Kopplungen zwischen Bildungspolitik und Bildungssystem, in:

- Elmar Drieschner/Detlef Gaus (Hg.): Das Bildungssystem und seine strukturellen Kopplungen. Umweltbeziehungen des Bildungssystems aus historischer, systematischer und empirischer Perspektive, Wiesbaden: Springer VS, S.101-146.
- Gerstenberger, Heide (1981): Von der Armenpflege zur Sozialpolitik, in: Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 9/81, S.39-62.
- Gerstenberger, Heide (2006): Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Grösel, Lisa (2016): Fremde von Staats wegen. 50 Jahre ‚Fremdenpolitik‘ in Österreich, Wien: Mandelbaum.
- Hund, Wulf D. (2007): Rassismus, Bielefeld: Transcript.
- Karakayali, Serhat (2008): Gespenster der Migration. Zur Genealogie illegaler Einwanderung in der Bundesrepublik Deutschland, Bielefeld: Transcript.
- Marx, Karl (1962): Das Kapital. Erster Band. Marx-Engels-Werke, Bd. 23, Berlin: Dietz.
- Marx, Karl (1983): Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie. Marx-Engels-Werke, Bd. 42, Berlin: Dietz.
- Mohr, Katrin (2005): Stratifizierte Rechte und soziale Exklusion von Migranten im Wohlfahrtsstaat, in: Zeitschrift für Soziologie, Jg.34, Heft 5, S.383-398.
- Müller, Wolfgang/Neusüß, Christel (1972): Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch zwischen Lohnarbeit und Kapital, in: Probleme des Klassenkampfes. Zeitschrift für politische Ökonomie und sozialistische Politik, Sonderheft 1, S.7-70.
- Patriquin, Larry (2007): Agrarian Capitalism and Poor Relief in England, 1500-1860. Rethinking the Origins of the Welfare State, Houndmills: Palgrave Macmillan.
- Peck, Jamie (2003): The Rise of the Workfare-State, in: Kurswechsel. Zeitschrift für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen, 3, S.75-87.
- Riedner, Lisa (2017): Aktivierung durch Ausschluss. Sozial- und migrationspolitische Transformationen unter den Bedingungen der EU-Freizügigkeit, in: Movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies, Jg.3, Heft 1, S.89-108.
- Wood, Ellen Meiksins (1998): Class Compacts, the Welfare State and Epochal Shifts, in: Monthly Review, 49/8, S.24-43.

Online:

- Ataç, Ilker/Kraler, Albert (2006): Gewünschte, Gelduldet, Unerwünschte. Klassifizieren, Selektieren, Stratifizieren. Migrationspolitik als Strategie des Filterns, <http://www.malmoe.org/artikel/regieren/1247>
- Ausbildungspflichtgesetz (APfLG), BGBl. I Nr. 62/2016, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009604>
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Hg.) (2016): Fragen und Antworten zur Ausbildung bis 18, Wien (Sozialministerium), https://spoe.at/sites/default/files/ausbildung_bis_18_pdfua_0.pdf
- John, Gerald (2017): Kritik an Bildungspflicht: „Mehr vom Gleichen mit Geist von Law and Order“, in: der Standard online, 29.11.2017, <https://derstandard.at/2000068748449/Experten-kritisieren-Bildungspflicht-Mehr-vom-Gleichen-mit-dem-Geist-von>
- Karakayali, Serhat / Tsianos, Vassilis (2003): Knetief im Antira-Dispo oder Do you remember capitalism?, <http://www.grundrisse.net/grundrisse06/6knetief.htm>
- Niederösterreichisches Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), LGBl. Nr. 9205-0, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000955>
- Steiner, Mario/Pessl, Gabriele/Karaszek, Johannes (2015): Ausbildung bis 18. Grundlagenanalyse zum Bedarf von und Angebot für die Zielgruppe, Projektbericht. Studie des Institut für Höhere Studien Wien im Auftrag BMBWF, BMBF, BMWF, https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/8/3/9/CH3434/CMS1454667224496/ausbildung_bis_18_endbericht.pdf
- Sterkl, Maria (2016): Ausbildungspflicht: Asylwerber draußen, dafür mehr Geld für Kurse, in: derStandard online, 6.7.2016, <https://derstandard.at/2000040484419/Ausbildungspflicht-fuer-doch-nicht-alle-Jugendlichen>
- Was bringt mir die Ausbildung bis 18? in: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (o.J.), Ausbildung bis 18, <https://www.ausbildungbis18.at/fuer-jugendliche/#>
- Wollner, Eveline (2003): Ausländer/innenbeschäftigungspolitik und Migration. Zur Rolle des österreichischen Gewerkschaftsbundes und zur Bedeutung von Migration aus Weltsystemperspektive, <http://www.grundrisse.net/grundrisse07/7auslaenderbesch.htm>